

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1970

Nr. 23

ausgegeben am 23. Juni 1970

---

## Verordnung vom 16. Juni 1970 über die Führung medizinisch-chemischer Laboratorien

Aufgrund von Art. 16 und 32 des Sanitätsgesetzes vom 19. Januar 1945, LGBL 1945 Nr. 3, verordnet die Regierung:

### Art. 1

- 1) Die Führung eines medizinisch-chemischen Laboratoriums bedarf einer Konzession der Regierung.
- 2) Konzessionsgesuche sind der Sanitätskommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

### Art. 2

Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung sind:

- a) liechtensteinische Staatsbürgerschaft;
- b) abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin, Pharmazie, Chemie oder Biologie;
- c) dreijährige Ausbildung in einem medizinischen Laboratorium, das staatlich oder von einer Universität geführt wird.

### Art. 3

- 1) Die Konzession wird erteilt je nach Ausbildungsnachweis zur Vornahme von urologischen, serologischen, hämatologischen, medizinisch-chemischen und bakteriologischen Laboruntersuchungen.

2) Bakteriologische Untersuchungen, die den üblichen Rahmen übersteigen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Inhaber des Laboratoriums hiezu eine spezielle Befähigung nachweist.

3) Dem Arzte vorbehaltene Tätigkeiten dürfen in einem medizinisch-chemischen Laboratorium nur vorgenommen werden, wenn der Konzessionsinhaber ein abgeschlossenes medizinisches Hochschulstudium besitzt.

#### Art. 4

Medizinisch-chemische Laboratorien unterstehen der unmittelbaren Kontrolle der Sanitätskommission.

#### Art. 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Alfred Hilbe*  
Fürstlicher Regierungschef